



Schutzkonzept

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh und der Ev.-Luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Quickborn-Heide

Einleitung

Das Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG) vom 17. April 2018 stellt die kirchenrechtliche Grundlage für grenzachtende Kommunikation und Klarheit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt auf allen Ebenen der Kirche und Diakonie dar.

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention. Wir sind als Kirchengemeinden verpflichtet, ein Schutzkonzept zu entwickeln, in unserer Gemeindegemeinschaft zu etablieren und es praktisch zu leben. Das vorliegende Schutzkonzept bildet die Basis für diesen Auftrag und soll unsere Arbeit insbesondere mit Schutzbefohlenen sowie Kindern und Jugendlichen, transparent, nachvollziehbar, verbindlich und überprüfbar machen. Es dient als Orientierung für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende. Es soll Schutz und Hilfe bieten und formuliert Handlungsmöglichkeiten und Rechte, falls es in unseren Gemeinden zu einem (Verdachts-) Fall von Missbrauch oder Gewalt an Schutzbefohlenen kommt. Wir sehen es als lebendiges Element unserer Arbeit an, so dass es anpassbar und stetig entwickelbar bleibt, wenn die Rahmenbedingungen dies erfordern.

Grundsätzlich möchten wir eine Kultur der Wertschätzung, der Achtsamkeit, der Nächstenliebe und des Respekts jedem Menschen gegenüber in unseren Kirchengemeinden leben! Diesen Anspruch haben wir an uns selber und an Besucher, Besucherinnen und Teilnehmende unserer vielfältigen Angebote.

Wichtig an dieser Stelle:

Grenzüberschreitendes Verhalten muss nicht sexualisiert sein, um als Missbrauch oder Gewalt gewertet zu werden. ALLE Handlungen und Aussagen, die andere Menschen in ihrer Würde verletzen, sind zu unterlassen!

Die 4 Säulen dieses Schutzkonzeptes:

- | | |
|-------------------|-------------|
| 1. Prävention | Seite 2 - 4 |
| 2. Intervention | Seite 5 - 6 |
| 3. Rehabilitation | Seite 7 |
| 4. Aufarbeitung | Seite 8 |

1. Prävention – Transparenz schützt vor Missbrauch

Das Thema Missbrauch ist ein sensibles Thema unserer Gemeindegemeinschaft. Um sicherzustellen, dass es nicht zu Fällen von Missbrauch kommt, möchten wir die Thematik nicht verschweigen, sondern in einer Kultur der Achtsamkeit offen mit dem Risiko umgehen und die Thematik adäquat in unser System integrieren.

Dazu gehört zunächst das Bekenntnis: **Überall, wo mit Schutzbefohlenen umgegangen und gearbeitet wird, können Missbrauchsfälle entstehen!**

Viele Institutionen und Träger von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe mussten diese bittere Erfahrung bereits machen. Die Evangelische Kirche bildet diesbezüglich KEINE Ausnahme. Dieser Situation sind wir uns zu 100% bewusst.

Das Thema ernst nehmen, es im Blick haben, ein Bewusstsein dafür schaffen, aber andererseits niemals vorschnell urteilen oder aktionistisch handeln, wenn ein entsprechender Verdacht besteht. Um dieses Spannungsfeld im Alltag bewältigen zu können, braucht es Prävention.

1.1 Prävention ganz praktisch

a. Verhaltenskodex

Um allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden Handlungssicherheit im Alltag und auf Gruppenfreizeiten zu geben, wurde ein kompakter Verhaltenskodex entwickelt, welcher diesem Konzept anhängt und von Mitarbeitenden unterzeichnet werden soll.

b. Risiko-Analyse bzw. Fragen, die wir uns vor Veranstaltungen stellen

1. Gibt es ein Machtgefälle bzw. eine systemische Hierarchie?
2. Gibt es intransparente 1:1 Situationen? (nicht-öffentliche)
3. Was/Wie sind die sanitären Begebenheiten?
4. Gibt es erhöhten Pflege- / Betreuungsbedarf? (z.B. Begleitung zu Toilettengängen)
5. Haben wir besonders schützenswerte Risikogruppen in der Veranstaltung?
6. Haben wir Besonderheiten? (Dunkelheit, spezielle Zielgruppen, Übernachtung, externe Gäste)
7. Gibt es besondere Interaktionen zwischen den Menschen? (ggf. auch körperlich)
8. Kennen die Menschen, mit denen wir umgehen, unseren Verhaltenskodex?
9. Kennen die Menschen die Beschwerdewege?

Platz für weitere Fragen, die sich als relevant erweisen:

c. Aus- und Fortbildung

1. In der Regel absolvieren unsere jugendlichen Betreuungspersonen eine Grundqualifikation zum pädagogischen Arbeiten mit Schutzbefohlenen (14plus). In diesem Rahmen wird das Thema „Sexuelle Grenzverletzungen“ bereits behandelt, so dass eine eigene Auseinandersetzung damit initiiert wird. Eigene und Fremdgefühle werden benannt und reflektiert. Sexualpädagogische Situationen können somit von den Jugendlichen sicherer und souveräner gestaltet werden.
2. Unabhängig vom Alter und der zu betreuenden Gruppe, erhalten Betreuungspersonen, die nicht die Grundqualifikation zum Leiten von Gruppen (14plus) absolviert haben, eine Unterweisung von dem/der jeweils verantwortlichen

hauptamtlichen Mitarbeiter, Mitarbeiterin der Gemeinde. Diese Unterweisung enthält zwingend die Thematisierung und Unterschrift des angehängten Verhaltenskodex.

Auch der Umgang mit Social-Media spielt eine große Rolle in unserer Arbeit. Um Problemen und Grenzverletzungen (z.B. diskriminierende Posts und Äußerungen über Dritte) vorzubeugen, haben wir klare und überschaubare „Spielregeln zum Umgang mit sozialen Medien“ in unserer Gemeinde und der Jugendarbeit implementiert. Sie hängen diesem Konzept an und sind in o.g. Unterweisung ebenfalls zwingend zu thematisieren.

d. Beschwerdemanagement

Die in der Kinder- und Jugendarbeit hauptamtlichen Personen besprechen stets mit ihren Gruppen (jeweils altersentsprechend), dass „Störungen Vorrang“ haben und Beschwerden jederzeit und an jede und jeden formuliert werden können. Auch wird eine Person benannt, bei der man sich über die Gruppenleitung beschweren kann, falls dies notwendig wird.

e. Personalauswahl und -entwicklung

Die für Einstellungen von neuen hauptamtlich Mitarbeitenden zuständigen Stellen, sind sich ihrer Verantwortung bewusst und wählen Mitarbeitende mit Sorgfalt aus. Darüber hinaus müssen haupt- und ehrenamtlich Tätige ab 16 Jahren, die mit Schutzbefohlenen bis 27 Jahren arbeiten, im Abstand von 3 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Hauptamtlich Mitarbeitenden steht eine regelmäßige Supervision zur Verfügung. Grundsätzlich möchten wir ein Klima und eine Kultur des Vertrauens und der Offenheit gegenüber allen Menschen in unseren Räumen schaffen, anstatt Misstrauen und hierarchisches Denken zu unterstützen.

Durch den situativ offenen Umgang damit, dass Missbrauch eine gesellschaftliche Realität ist, möchten wir erreichen, dass potenzielle Täter, Täterinnen niemals in ein Gefühl der Sicherheit kommen können!

2. Intervention – was tun im (Verdachts-) Fall

Dieses Konzept möchte sich nicht darauf beschränken zu beschreiben, wie wir Missbrauch an Schutzbefohlenen verhindern möchten, sondern auch konzeptionelle Handlungsweisen anbieten, was zu tun ist, wenn ein Verdachtsfall im Raum steht oder sogar ein belegter Missbrauchsfall geschehen ist.

In Fällen, in denen die Sachlage unzweifelhaft ist, wird umgehend die Polizei informiert und der Vorfall zur Anzeige gebracht.

Das Schlüsselwort in der Krisenintervention lautet „Verantwortung“. Alle Menschen in unseren Räumen sind aufgefordert, verantwortungsbewusst zu handeln, wenn ein Verdacht besteht. Diese Verantwortung bezieht sich auf die Person des mutmaßlichen Opfers, aber auch auf die des/der mutmaßlichen Täters/Täterin. Es gilt zu vermeiden, ein Opfer mit der Situation alleine zu lassen, als auch eine(n) mutmaßliche(n) Täter, Täterin durch vorschnelle Verurteilung ins gesellschaftliche Abseits zu stellen. „Konsequentes Fingerspitzengefühl“ könnte man die Handlungsweise nennen.

Also: Vorwürfe ernst nehmen, anstatt sie klein zu reden!

Und: Das mutmaßliche Opfer ernst nehmen, anstatt zu sagen: „Das kann ich mir gar nicht vorstellen!“

Bedacht handeln ohne Hysterie, aber konsequent und unnachgiebig!

Unsere Informationswege sehen vor, dass in einer solchen Situation die jeweils hauptamtliche Person angesprochen und ihr von dem Verdacht erzählt wird, die für das Angebot verantwortlich war, in dem sich der mutmaßliche Zwischenfall ereignet hat. Die oder der Verantwortliche verschafft sich einen Überblick über die Situation und nimmt eine erste verantwortungsvolle Bewertung und Reaktion vor. Es gilt in diesem Moment dem Vorwurf/Verdacht umgehend, konsequent aber vertraulich und sensibel nachzugehen! Gespräche mit Beteiligten sind zu führen ohne das Gehörte direkt zu bewerten oder in Zweifel zu ziehen. Das weitere Vorgehen ist der/dem Betroffenen transparent zu erläutern und Gespräche werden dokumentiert (Datum, Uhrzeit, Ort, wörtliche Zitate).

Sollte sich die verantwortliche Person daraufhin zunächst entscheiden keine Meldung an die meldebeauftragte Person des Kirchenkreises (Hamburg-West / Südholstein) vorzunehmen, so wird zwingend eine weitere Person (Pastor, Pastorin, Diakon, Diakonin, Kantor, Kantorin oder ein Mitglied des Kirchengemeinderates) sehr zeitnah über den Zwischenfall informiert. Diese Person bewertet die Situation ihrerseits. Beide dokumentieren umgehend den Vorfall/die Situation unabhängig voneinander schriftlich. Diese Dokumentation muss enthalten:

- Datum, Uhrzeit des Vorfalls und des Zeitpunktes der Kenntnisnahme
- Ort und Kontext (Veranstaltung? Etc.)
- Beteiligte (Opfer, Täter, Täterin, Zeugen)
- Subjektive Einschätzung der Situation
- Beschreibung und Begründung der Reaktion
- Weiteres Vorgehen

Szenario a:

Sollte die hinzugezogene Person den Sachverhalt grundsätzlich anders bewerten, setzt die verantwortliche Person umgehend die Gemeindeleitung (Vorsitzende oder stellvertretende Person des Kirchengemeinderates) sowie die meldebeauftragte Person des Kirchenkreises durch Meldung in Kenntnis. In diesem Augenblick unterliegt die Gemeinde dem weiteren Vorgehen des Kirchenkreises, der ein geordnetes Verfahren einleitet.

Das mutmaßliche Opfer und ggf. seine Familie erhalten umgehend, ausnahmslos und konsequent, pädagogisch-seelsorgerische Betreuung durch die Gemeindeleitung oder den Kirchenkreis, bzw. einer kompetenten Person (Pastor, Seelsorger, Diakon) aus der Gemeinde oder des Kirchenkreises. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Gemeindeleitung und der meldebeauftragten Person des Kirchenkreises. Der/die mutmaßliche Täter/Täterin wird umgehend aber unaufgeregt beurlaubt. Eine gemeinsame offizielle Begründung für diese Beurlaubung (die keinen Rückschluss auf einen eventuellen Missbrauch erkennen lässt) ist abzusprechen.

Grundsätzlich gilt: Die Kirchengemeinde unterstützt den Prozess der Ermittlungen und der Aufklärung eines jeden Verdachtsfalles transparent, kooperativ und engagiert. Sie nimmt ihre Verantwortung dem Opfer, aber auch der/dem vermeintlichen Täterin/Täter gegenüber zu jederzeit wahr!

Szenario b:

Beide Personen schätzen den Vorfall in gleicher Weise als nicht meldepflichtig ein. In diesem Fall sind die angefertigten Dokumentationen im Gemeindebüro vertraulich zu hinterlegen. Beide Personen sind im Weiteren verpflichtet, in Gemeindesituationen, in denen die mutmaßlich beteiligten Personen anwesend sind, mit erhöhter Sensibilität und Aufmerksamkeit hinsichtlich eines erneuten Vorfalls zu agieren.

3. Rehabilitation – Wiedergutmachung in jede Richtung

Neben der Prävention, die im Idealfall dazu beiträgt Missbrauch von Menschen auf jegliche Weise zu verhindern und der Intervention, die beim Umgang mit einer Missbrauchssituation bzw. einem Verdacht zu sensiblem aber konsequentem Handeln anleiten soll, möchten wir in diesem Schutzkonzept auch unsere Verantwortung für die Rehabilitation nach einem Missbrauchsfall oder einem entsprechenden Verdacht deutlich machen.

Opfer von (sexueller) Gewalt leiden in aller Regel ihr ganzes weiteres Leben unter den Geschehnissen. Sollte ein Missbrauch, der sich im Rahmen unserer Gemeindegemeinschaft mit Schutzbefohlenen ereignet hat, nachgewiesen werden, so besteht von Seiten der Kirchengemeinde als Träger die Verpflichtung zu belegen, dass sie durch ein entsprechendes Konzept und eine transparente Arbeitsweise, die Straftat als Träger nicht fahrlässig hat geschehen lassen, begünstigt oder sie zu keiner Zeit zu vertuschen versucht hat. Eine Verantwortung für die Rehabilitation des Opfers übernimmt die Kirchengemeinde in jedem Falle. Zur Übernahme dieser Verantwortung kann sowohl die Kirchengemeinde sowie das Opfer auf das Angebot zahlreicher Evangelischer Beratungsstellen zurückgreifen (Flyer im Anhang an dieses Schutzkonzept).

Kein Missbrauch ist zu entschuldigen! Die Gemeinde wird die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen, um Opfer von Gewalt und Missbrauch (innerhalb der Gemeindegemeinschaft) bestmöglich bei der physischen und psychischen Rehabilitation zu unterstützen.

Sollte sich ein Missbrauchs-Vorwurf als unwahr herausstellen, so verpflichtet sich die Kirchengemeinde ebenfalls, alle Maßnahmen zu ergreifen, die eine vollständige Rehabilitation des/der zu Unrecht beschuldigten Täters/Täterin unterstützen. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit sowie öffentliche Gegendarstellungen (sofern es rufschädigende, öffentliche Berichterstattung gegeben hat) sind hierbei obligatorisch.

4. Aufarbeitung – Reden statt Verschweigen

Im Vorfeld sowie unmittelbar, können die Kirchengemeinden als Träger im Falle eines Vorfalls von Missbrauch und Gewalt alles richtig gemacht und verantwortungsbewusst gehandelt haben. Dennoch bedarf es auch mittel- und langfristig einer bestimmten Haltung den Geschehnissen gegenüber, um zu gewährleisten, dass einzelne Personen, die Gemeinschaft und auch die Kirchengemeinden als Institutionen mit dem „Schatten“ leben lernen.

Die in den Gemeinden handelnden und initiierenden Personen (Mitglieder der Kirchengemeinderäte sowie hauptamtlich Mitarbeitende) gehen in ihrer Funktion innerhalb der Gemeinde mit einem aufgearbeiteten Vorfall, prinzipiell offen aber sensibel um. „Im Raume“ stehende Fragen zur diesbezüglichen Vergangenheit der Gemeinde werden aufgegriffen und, unter Berücksichtigung von Persönlichkeitsrechten, in Gruppen und bei Veranstaltungen thematisiert und beantwortet. Auch in der mittel- und langfristigen Aufarbeitung eines Missbrauchsfalles ist altersangemessenes Reden, Auf- und Erklären einem (Ver-)Schweigen vorzuziehen. Wir, als verantwortliche und verantwortungsbewusste Personen, möchten versuchen, eine Sprach- und Handlungsfähigkeit zu den gewesenen Geschehnissen zu entwickeln, so dass an keiner Stelle der Eindruck entstehen kann, dass man „den Makel“ verschweigen möchte.

Sich der Vergangenheit stellen, um weiterhin eine Atmosphäre der Offenheit, des Vertrauens und der Gleichberechtigung innerhalb der Gemeinde leben zu können, lautet hier das Ziel.

Sollte das Opfer eines Missbrauchs wieder oder weiterhin am Gemeindeleben teilnehmen wollen, so wird ihm der Zugang zu Angeboten uneingeschränkt gewährt. Der Umgang mit dem Vorfall innerhalb des Gruppengeschehens muss dann selbstverständlich mit der betreffenden Person sensibel thematisiert und abgesprochen werden.

Der Umgang mit dem Opfer sollte dann „so normal wie möglich und so sensibel wie nötig“ gestaltet werden.

Abschließende Worte

Die Mitglieder der Kirchengemeinderäte (KGR) der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh und der Ev.-Luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Quickborn-Heide, als leitende und verantwortliche Gremien der Gemeinden, sind sich bewusst, dass ein installiertes schriftliches Schutzkonzept keine Garantie dafür ist, dass es nicht dennoch zu einem Missbrauchsfall und zu persönlichen Grenzüberschreitungen innerhalb der Gemeindegemeinschaft kommen kann. Ein solches Schutzkonzept stellt aber nach außen hin deutlich dar, dass die Mitglieder der Kirchengemeinderäte sich ihrer Verantwortung für die vielen und vielfältigen zwischenmenschlichen Beziehungen innerhalb des Gemeindelebens sehr bewusst sind. Allein die durch dieses Konzept ausgedrückte Akzeptanz, dass Gewalt und Missbrauch auch in der eigenen Gemeinde vorkommen KANN, ist bereits ein deutlicher Beitrag und ein klares Zeichen für gelebte Prävention.

Je transparenter und offener dem „worst-case“ Szenario des Missbrauchs von Seiten der KGR entgegengetreten wird, desto weniger Räume und Möglichkeiten ergeben sich potenziellen Tätern und Täterinnen, denn Missbrauch geschieht am häufigsten dort, wo es ein Tabu-Thema ist!

Die Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden Quickborn-Hasloh und Quickborn-Heide sowie die hauptamtlich Mitarbeitenden verpflichten sich, das vorliegende Schutzkonzept mind. alle zwei Jahre hinsichtlich seiner Aktualität und Stimmigkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Ort, Datum

Name & Unterschrift des KGR
Mitglieds

Anhang

Soziale Medien und Gemeindearbeit

Smartphones und somit soziale Medien sind mittlerweile aus den Händen und somit aus dem Leben der jungen Menschen, mit denen wir arbeiten, nicht mehr wegzudenken. Sie sind somit auch Bestandteil der Arbeit unserer Gemeinde!

Den hauptamtlichen Mitarbeitern, sowie den ehrenamtlichen Helfern der Kinder- und Jugendarbeit unserer Gemeinde, aber auch den jugendlichen Teilnehmern (sowie deren gesetzlichen Vertretern) unserer Angebote, muss dabei klar sein, dass die Integration sozialer Medien in den Arbeitsprozess (z.B. zum Halten von Beziehungen, Verteilen von Informationen oder zur Dokumentation), den Datenschutzrichtlinien der Nordkirche unterliegt. Diese sind jedoch sehr umfangreich. Praxisorientiert und transparent, haben wir daher für unsere Gemeinde „Spielregeln“ formuliert, die Auszüge aus den genannten Datenschutzrichtlinien enthalten. Diese „Spielregeln“ sind für alle Akteure und alle digitalen Informationen und Daten rund um die Jugendarbeit der Kirchengemeinde verbindlich einzuhalten. Missachtung kann zu Ausschluss führen und wird ggf. zur Anzeige gebracht.

Spielregeln für den Umgang mit sozialen Medien:

-Die Gemeinde nimmt niemals zuerst Kontakt per Messenger-Dienst auf, sondern erkennt die Kontaktaufnahme des Jugendlichen, seiner Eltern oder anderen Kontaktpersonen per Messenger-Dienst als stilles Einverständnis von ihm/ihr und seinen/ihren gesetzlichen Vertretern an, dass der jeweilige Messenger-Dienst zur gemeinsamen Kommunikation genutzt werden darf!

-Seelsorgerische Kommunikation oder andere sensiblen Dialoge werden nicht aktiv von hauptamtlichen Personen initiiert.

-In Messenger-Gruppen, die von der Kinder- und Jugendarbeit erstellt werden, ist ein Verlassen der Gruppe jederzeit möglich!

-In diesen Gruppen sind negativ wertende Äußerungen grundsätzlich untersagt!

-Gegenseitige Achtung, Respekt und Wertschätzung sind Grundlage eines jeden Beitrags!

-Fotos und Videos dürfen nur nach Absprache und mit Einverständnis von den darauf zu sehenden Personen verschickt und/oder veröffentlicht werden.

-Internes bleibt intern, d.h. niemand verbreitet sensible Informationen über Dritte nach außen. Weder digital, noch „face to face“ (z.B. auf dem Schulhof)

Grundsätzlich gilt: „Und wie ihr wollt, dass euch die Leute tun sollen, so tut ihnen auch!“
(Lukas 6,31)

Die „Spielregeln zum Umgang mit sozialen Medien“ in der Kinder- und Jugendarbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Quickborn-Hasloh und Quickborn-Heide haben wir gelesen. Wir akzeptieren sie und unterstützen ihre Einhaltung!

Verhaltenskodex

für Haupt- und Ehrenamtliche der Kirchengemeinden Quickborn-Hasloh und Quickborn-Heide

1. Wir verpflichten uns, Menschen, insbesondere Schutzbefohlene und Kinder, vor körperlicher, emotionaler und sexueller Gewalt sowie Machtmissbrauch zu schützen.
2. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen unseres Gegenübers wahr und ernst. Unser Verhalten ist grundsätzlich von einer erhöhten Aufmerksamkeit für die Bedürfnisse von Kindern geprägt. Kinder nehmen wir als gleichwürdig wahr und handeln entsprechend respektvoll und wertschätzend.
3. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Teilnehmenden an den verschiedenen Angeboten unserer Kirchengemeinden und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber. Gegenüber Kindern übernehmen Betreuungspersonen Verantwortung, ohne sie dabei in ihrer Selbstständigkeitsentwicklung einzuschränken! Uns ist bewusst, dass die Aufsichtspflicht immer ein juristischer und pädagogischer Spagat zwischen der Sicherheit des Kindes einerseits und der Kompetenzentwicklung andererseits ist. Dabei wägen wir unter individueller Berücksichtigung des Kindes, der Situation und der Umgebung, Risiken nach menschenmöglichen Kriterien ab.
4. Gemeinsam mit anderen unterstützen wir Menschen, insbesondere Schutzbefohlene und Kinder, in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein, Gottvertrauen und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu erfahren. Dazu gehört das Recht klare Grenzen zu setzen.
5. Mit der uns übertragenen Verantwortung, insbesondere in Momenten seelsorglicher Begleitung und in emotionalen Ausnahmesituationen, gehen wir mit unserer Rolle als Halt, Hilfe, Orientierung und Geborgenheit gebenden Person sorgsam um.
6. Wir verzichten auf verbales und nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Wir werden uns gegenseitig auf Situationen ansprechen, die mit dem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in Gruppen, Kreisen, Gremien und im Team zu schaffen bzw. zu erhalten.
8. Wir ermutigen Menschen, insbesondere Schutzbefohlenen und Kindern, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen zu erzählen, was sie erlebt haben, insbesondere von Situationen, in denen sie sich unwohl fühlen.
9. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen, Eltern, Praktikanten, und anderen Personen ernst.

10. Wir haben den Verhaltenskodex und den Interventionsplan zur Kenntnis genommen und werden entsprechend reagieren.

Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet.

.....

Ort/Datum/ Unterschrift